

08.02.02

Fz - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslasten-zuständigkeitsänderungsgesetz - VertLastÄndG)**A. Problem und Ziel**

Zuständig für die Regulierung von Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland durch NATO-Truppen oder andere Truppen, die sich hier mit Erlaubnis des Bundes aufhalten, verursacht werden, sind bisher die Landesbehörden der Verteidigungslastenverwaltung (VLV). Dabei sind die alten Bundesländer und Berlin für die Abwicklung der in ihrem jeweiligen Gebiet verursachten Schäden zuständig.

Die VLV des Landes Berlin ist darüber hinaus für die in den neuen Bundesländern verursachten Truppenschäden zuständig.

Die nachhaltigen Truppenreduzierungen seit 1990 haben zu einem erheblichen Rückgang der Schadensfälle und damit zu einem entsprechenden Aufgabenrückgang der VLV geführt. Die Aufrechterhaltung zahlreicher landeseigener Verwaltungsstellen ist nicht mehr effizient.

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Konzentration der Aufgaben beim Bund den für die VLV erforderlichen Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit für die Aufgaben der VLV auf den Bund übertragen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Landeszuständigkeit.

Fristablauf: 22.03.02

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz ermöglicht eine Erledigung der Aufgaben an wenigen Standorten. Dies ermöglicht dauerhafte Einsparungen. Gegenüber ca. 170 Stellen auf Landesseite, die der Bund im Jahr 2000 mit 10,2 Mio. DM bezuschusst hat (Kap. 6009 Titel 632 01), wird der Bund die Aufgabe künftig mit ca. 70 Stellen erledigen. Dem stehen vorübergehend geringe Ausgaben für Umsetzungen und Schulungen gegenüber, die die Wirtschaftlichkeit der Lösung nicht in Frage stellen.

Für die Länder ergeben sich bereits kurzfristig Einsparungen. Nach Abschluss der Umorganisation werden die Länder vollständig von Personal- und Verwaltungskosten freigestellt sein.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Verbrauchereinzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

08.02.02

Fz - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz - VertLastÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

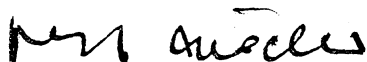
hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum
NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze
(Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 22.03.02

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze

(Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz - VertLastÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut

Das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. 2001 I S. 2785), wird wie folgt geändert:

Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Zuständig ist die Verteidigungslastenverwaltung. Sie wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. Die zuständigen Behörden und ihr jeweiliger Zuständigkeitsbereich werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zu den Notenwechseln über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten Streitkräfte

Das Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin (BGBl. 1994 II S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. 1994 II S. 3714) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Anträge entscheidet die nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde.“

2. Artikel 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zu dem Notenwechsel über die Rechtsstellung
ausländischer Streitkräfte

Das Gesetz zu dem Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juli 1999 (BGBl. 1999 II S. 506) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zum PfP-Truppenstatut

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (Gesetz zum PfP-Truppenstatut) vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1338) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Abgeltung von Schäden finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte

Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 § 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abgeltung von Schäden finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden

Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. 1986 I S. 2441), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
(Zuständige Behörden)

Über die Anträge entscheidet die nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) in der jeweils gültigen Fassung zuständige Behörde.“

Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Durch Vereinbarung zwischen Bund und einzelnen Ländern kann vorgesehen werden, dass diese die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung längstens bis zum 31. Dezember 2004 für den Bund entsprechend den Regelungen des Verwaltungsabkommens vom 23. März 1953 wahrnehmen.

Begründung

A. Allgemeines

I. Problem und Ausgangslage

Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts gibt dem jeweiligen Aufnahmestaat u.a. das Recht, durch seine eigenen Behörden bestimmte (deliktische) Schadensersatzansprüche Dritter verbindlich zu Lasten der Gaststreitkräfte zu regeln.

Nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) sind für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (VLV) der Länder zuständig.

Durch die drastischen Truppenreduzierungen seit 1990 und ein verändertes Übungsverhalten der Gaststreitkräfte sind die verursachten Schäden und damit die Aufgaben der VLV stark zurückgegangen. Das durchschnittliche Schadensaufkommen beträgt heute nur noch etwa 10 % des 1989 zu bewältigenden Aufkommens.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben die Länder auf den Rückgang der Schadensfälle reagiert und die VLV personell und organisatorisch angepasst. Wegen der Notwendigkeit, in jedem Land ohne Berücksichtigung der Schadensschwerpunkte Behörden der VLV (in den größeren Ländern zweistufig) vorzuhalten und beim Zuschnitt der Zuständigkeit Landesgrenzen zu berücksichtigen, ist nicht zu erwarten, dass durch weitere Maßnahmen der Länder eine bundesweit gleichmäßige Auslastung der VLV und damit eine effiziente Verwaltungsstruktur erreicht werden kann.

Der Bund kann nach Übertragung der Aufgaben auf eine Bundesverwaltung mit eigenem Unterbau eine straffe, Ländergrenzen außer Acht lassende Organisation schaffen. Durch Eingliederung in bestehende Bundesbehörden werden Synergieeffekte erzielt. Zahlreiche Hierarchieebenen werden gegenüber der bisherigen Verwaltung in 12 Ländern wegfallen. Der Personal- und Sachkostenaufwand wird sich verringern. Unsystematische Sonderzuständigkeiten (VLV des Landes Berlin) werden beseitigt.

Voraussetzung hierfür ist die Änderung der im Wesentlichen in Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut geregelten Zuständigkeit der Länder.

II. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 73 Ziff. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Verteidigung. Dazu gehört die innerstaatliche Umsetzung des NATO-Truppenstatuts.

III. Verwaltungskompetenz

Artikel 87 b Absatz 2 GG erlaubt es dem Bund, Bundesgesetze, die der Verteidigung dienen, in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau auszuführen. Hierfür ist ein Bundesgesetz erforderlich, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Verteidigung ist nach dem Normzweck in einem weiten Sinn zu verstehen (vgl. Heun. in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Artikel 87 b Rdnr. 10). Zu den Aufgaben der Verteidigung gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit mit den verbündeten Streitkräften. So hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise entschieden, dass auch Anlagen, die der Unterbringung von US-Streitkräften dienen, und Kasemengelände, die von verbündeten Streitkräften genutzt werden, als Anlagen der Landesverteidigung anzusehen sind (BVerwGE 91, 227; BVerwG, DÖV 2000, S. 1003). Daher ist auch die verwaltungsmäßige Abwicklung von Schäden, die durch verbündete Streitkräfte verursacht worden sind, als Bereich der Verteidigung im Sinne von Artikel 87 b Absatz 2 GG anzusehen. Dasselbe gilt für die Restaufgaben, die sich aus der Abwicklung des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes ergeben, dessen Antragsfristen im Wesentlichen bereits 1956 abgelaufen sind.

Damit darf der Bund die Aufgaben der VLV in bundeseigener Verwaltung erledigen. Dazu dürfen sowohl neue Bundesbehörden eingerichtet wie auch bereits bestehende Bundesbehörden, etwa die Bundesvermögensverwaltung, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der VLV beauftragt werden.

IV. Kosten

Der Bund hat im Jahr 2000 auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens aus dem Jahre 1953 ca. 10,2 Mio. DM an die Länder als Personal- und Sachkostenzuschuss bezahlt. Die eigentlichen Sachschäden werden vollständig aus dem Bundeshaushalt (Kap. 6009) gezahlt. Die im Erstattungsverfahren von den NATO-Staaten erstatteten Beträge von regelmäßig 75 % der Schadenssumme (Artikel VIII NATO-Truppenstatut) werden im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Durch das Gesetz wird die Konzentration der Aufgabe, die bisher in 12 Bundesländern von zahlreichen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung erledigt wurde, an 4 bis 5 Standorten ermöglicht. Dadurch wird eine deutliche Reduzierung der Personalkosten erreicht. Diesen Ausgaben stehen vorübergehend Mehrausgaben durch Umsetzungen und Schulungen gegenüber, die aus den kurzfristig erreichbaren Einsparungen finanziert werden können.

Auswirkungen auf Verbrauchereinzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Neufassung des Artikels 8 wird die Zuständigkeit für die Aufgaben der VLV auf den Bund übertragen. Bereits vorhandene Verwaltungseinheiten des Bundes können länderübergreifend mit der Erledigung beauftragt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen kann bei der Bestimmung der Dienststellen die Ergebnisse der Untersuchungen zur Verwaltungsstrukturreform des Bundes berücksichtigen. Es hat die Möglichkeit, auf Änderungen der Stationierungszahlen bzw. der Anzahl der Schadensfälle sowie auf Strukturänderungen innerhalb der Bundesverwaltung flexibel zu reagieren.

Die Veröffentlichung der Behörden und ihres Zuständigkeitsbereiches im Bundesanzeiger stellt sicher, dass jeder betroffene Bürger ermitteln kann, welche Behörde sein Anliegen zu bearbeiten hat.

Zu Artikel 2

Zu 1.)

Die Zuständigkeit der VLV des Landes Berlin für Besetzungsschäden in Berlin (frühere Westsektoren und früherer Ostsektor einschließlich der früheren Transitwege von und nach Berlin) wird aufgehoben. Künftig werden diese Fälle, für die die Antragsfrist längst abgelaufen ist, einheitlich durch die nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut zuständige Bundesbehörde entschieden.

Zu 2.)

Die Sonderzuständigkeit der VLV des Landes Berlin für Truppenschäden in den neuen Ländern wird beseitigt.

Zu Artikel 3

Die bisherige Sonderzuständigkeit der VLV des Landes Berlin für Truppenschäden in den neuen Bundesländern (hier solche, die durch ausländische, nicht in Deutschland stationierte Streitkräfte verursacht wurden) wird beseitigt. Es gilt die einheitliche Bundeszuständigkeit nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut.

Zu Artikel 4

Auch für Truppenschäden in den neuen Bundesländern, die durch Teilnehmerstaaten des PfP-Truppenstatuts verursacht wurden, wird die bisherige Sonderzuständigkeit der VLV des Landes Berlin beseitigt. Es gilt auch hier die einheitliche Bundeszuständigkeit nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut.

Zu Artikel 5

Der in Artikel 3 § 5 2. Halbsatz des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes angebrachte Verweis auf Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Notenwechsel vom 25 September 1990 zum NATO-Truppenstatut wird aufgehoben. Die Verweisung würde in die Leere gehen, weil letztgenannte Vorschrift nach Artikel 2 Nummer 2 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben wird.

Zu Artikel 6

Die Zuständigkeit für die Restaufgaben, die sich aus der Abwicklung des Besatzungsschadenabgeltungsgesetzes (Rentenfälle) ergeben, werden auf den Bund übertragen.

Zu Artikel 7

Den Ländern wird die Möglichkeit geboten, die Abgabe der Aufgaben der VLV hinauszuschieben und diese Aufgaben im Wege der Organleihe auf der Grundlage einer Vereinbarung befristet fortzuführen. Sie erhalten dadurch ein Instrumentarium, um soziale Härten zu vermeiden oder zu vermindern (z.B. Erreichung des Pensionsalters einzelner Bediensteter, durch Versetzungen oder Umschulungen). Zugleich kann der Bund bei einer gestaffelten Übernahme mögliche Reibungsverluste gering halten.